



Forest Stewardship Council®  
FSC Luxembourg

## BERICHT

### RÜCKLAÜFE AUS DER ZWEITEN ÖFFENTLICHEN KONSULTATION ZUM LUXEMBURGER FSC-STANDARD VERSION 2-0 (25.09.2017 – 24.11.2017)

---

Januar 2018

## 1. Einleitung

---

Die öffentliche Konsultation des zweiten Entwurfs zum neuen Luxemburger FSC Waldstandard fand zwischen dem 25 September und 24 November 2017 statt.

Der Entwurf sowie das Formular für Kommentare wurde per Email an 270 Stakeholder versandt. Zusätzlich wurden die Organisationen per Brief auf die Konsultation aufmerksam gemacht. Wie üblich, wurden sämtliche Dokumente auf einer spezifischen Internetseite von FSC Luxemburg veröffentlicht und sind zurzeit auch noch abrufbar. Zusätzlich wurde eine Pressemitteilung an die Luxemburger Tages- und Wochenzeitschriften geschickt.

Selbstverständlich wurde der Entwurf auch mit den europäischen FSC-Büros geteilt und dem in Luxemburg tätigen FSC Zertifizierer zugeschickt.

## 2. Auswertung der Rückmeldungen

---

Im Ganzen sind 4 Formulare mit Kommentaren und Verbesserungsvorschlägen eingegangen. Alle Teilnehmer erhielten eine individuelle Antwort zu ihren Anmerkungen.

Nicht Luxemburgern mag diese Beteiligung als gering erscheinen, die Arbeitsgruppe war jedoch nicht sonderlich von dem Resultat überrascht. In der Tat schreibt die FSC Zertifizierung schon seit 10 Jahren in Luxemburg Geschichte und der aktuelle „FSC-Standard für Luxemburg“ hat sich grundsätzlich bewährt und wird in 25% der gesamten Waldfläche Luxemburgs konfliktfrei umgesetzt. Die aktuell FSC zertifizierten Forstbetriebe waren in der Arbeitsgruppe durch die Naturverwaltung vertreten und sind zum größten Teil auch Mitglied von FSC Luxemburg. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe leisteten gute Vorarbeit dadurch, dass verschiedene Themen und Indikatoren direkt mit Interessenvertretern und Experten besprochen wurden. Der Verband der Luxemburger Privatwaldbesitzer steht dem PEFC sehr nahe und hat sicherlich aus diesem Grund nicht an der Konsultation teilgenommen. Diese Entscheidung kann man zwar bedauern, sie ist aber durchaus nachvollziehbar. Man sollte hier auch erwähnen dass die zwei Labels in Luxemburg konfliktfrei koexistieren und viele Waldflächen doppelt zertifiziert sind. Insofern wird die Beteiligung von der SDG Arbeitsgruppe als zufriedenstellend empfunden.

Tabelle 1 fasst die eingereichten Formulare zusammen. Alle Rückmeldungen wurden von der SDG Arbeitsgruppe überprüft und diskutiert, um über deren Berücksichtigung bei der Ausarbeitung des finalen Entwurfs zu entscheiden. Auch dies ist in der Tabelle 1 festgehalten.

**Tabelle 1: Zusammenfassung der Rückläufe aus der 2. öffentlichen Konsultation und Art und Weise der Berücksichtigung durch die Luxemburger SDG Arbeitsgruppe.**

Indikator	Eingereichter Kommentar	Übereinkommen der SDG Arbeitsgruppe
5.2.1	(1) Was bedeutet „nachhaltig“ nutzbar? In Anhang I ist lediglich der Begriff „ nutzbare Holzmengen“ definiert. Wie viel davon als „nachhaltig“ nutzbar angesehen wird wurde nicht definiert.	Definition im Anhang I hinzufügen.
5.5.1	(1) Was bedeutet „FMU“? Abkürzung bitte erklären	FMU durch Forstbetrieb ersetzen
6.4.1 und 6.4.2	(1) Streichen: „nach Großherzoglichem Reglement“. Begründung: In Anhang I (Definitionen) findet unter „Streng geschützte Art“ ein Verweis auf erwähntes Reglement statt.	Textvorschlag angenommen
6.4.1	(1) Verbesserungsvorschlag: Der <i>Forstbetrieb</i> * kennt Vorkommen <i>gefährdeter</i> * oder <i>streng geschützter</i> * Tier- und Pflanzenarten, deren Lebensraumansprüche – inklusive Vernetzungsansprüche - <i>sowie deren Habitate</i> *.	Textvorschlag angenommen
6.5.1	Schutzgebietsnetz (1) Verbesserungsvorschlag : (...) Lebensraumtypen inner- <u>und</u> außerhalb Natura2000 Gebieten“ ersetzen durch „ ...inner- <u>und/oder</u> außerhalb ...“	Keine Änderung
6.5.5	Referenzflächen als Lern- u. Vergleichsflächen (1) Hier sollte präzisiert werden in welchem Zeitabstand ein solches Ergebnisprotokoll erstellt werden muss.	Zeitabstand (mittelfristig) in der Tabelle „Checkliste Monitoring“ beifügen
6.6.2	(1) Es ist nicht klar was unter dem Begriff „waldassoziierten Lebensräumen“ verstanden wird. Hier sollte z.B. ein Verweis auf das Dokument „Richtlinien zur Forsteinrichtungsinventur“ stattfinden. Der Begriff „waldassoziierte Lebensräume“ könnte beispielsweise in diesem Sinne in Anhang I definiert werden.	Der Begriff „waldassoziierte Lebensräume“ wird unter Anhang I aufgenommen und wie folgt definiert: „Teiche und Seen, Trockenrasen und Wiesen, Feuchtwiesen, Waldränder, Moore, Klippen und Felsen, Hochstaudenflur, usw. mit einer Fläche < 50 Are.“
6.7.1	(1) Verbesserungsvorschlag: „Grundwasser- und Gewässerschutzzonen“ durch „Schutzzonen laut Wassergesetz sowie Stauseegesetz“ ersetzen.  <u>Begründung:</u> Im Wassergesetz (loi modifiée du 19 décembre 2008 relative à l’eau) wird in Artikel 20 von „zones protégées“, also geschützte Zonen gesprochen und in Artikel 2 von „zone inondable“, und im Stauseegesetz (loi modifiée du 27 mai 1961 concernant les mesures de protection sanitaire du barrage d’Esch-sur-Sûre) wird von „zone de protection sanitaire“, also sanitären Schutzzonen gesprochen. Die durch beide Gesetze visierten Schutzzonen sollten in Anhang I definiert werden.	Keine Änderung

Indikator	Eingereichter Kommentar	Übereinkommen der SDG Arbeitsgruppe
6.7.2	<p>Original: Von den Bewirtschaftungstätigkeiten gehen keine Beeinträchtigungen der Wasserqualität und Aquatischen Lebensgemeinschaften in/an Gewässern* aus.</p> <p>(1) Neuformulierung: „...der Wasserqualität und/oder der von der bewirtschafteten Fläche beeinflussten aquatischen Ökosysteme, wasserabhängigen Landökosysteme sowie Feuchtgebiete aus.“</p> <p><u>Begründung:</u> Artikel 1 des Wassergesetzes</p>	Keine Änderung
6.8.3	<p>Waldränder</p> <p>(1) Wie hoch muss der Grenzlinienanteil sein damit er als „hoch“ eingestuft wird? Bitte präzisieren.</p>	Indikator neu formulieren: „ <i>Der Forstbetrieb* stattet den Wald* mit stufig aufgebauten Waldrändern aus. Die Grenzlinie zum Offenland soll nicht gerade sein sondern einen unregelmäßigen Umriss haben.</i> “
10.1.2	<p>(1) Verbesserungsvorschlag</p> <p>„bekannter und angepasster“ durch „an den Standort angepasster“ ersetzen.</p> <p>Neuformulierung: „Wo Pflanzungen unumgänglich sind, wird an den Standort angepasstes Pflanz- und Saatgut verwendet.“</p>	Keine Änderung. Die Herkunft des Pflanz- und Saatguts ist wichtig und auch gesetzlich geregelt (Loi du 30 novembre 2005 conc. la production et la commercialisation des matériels forestiers de reproduction). Indikator 10.2.2 verpflichtet den Forstbetrieb nur standortgerechte Arten zu verwenden.
10.2	(4) Zusatz: <b>und anderer Genotypen</b>	Textvorschlag angenommen
10.2.1	<p>(4) Verbesserungsvorschlag:</p> <p>Die Verjüngung erfolgt natürlich. In Abweichung des Grundsatzes der natürlichen Verjüngung sind mögliche Ausnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. künstliche Verjüngung bei der Umwandlung nicht <i>standortgerechter* bzw nicht heimischer*</i> Bestockungen inklusive die Vermeidung von Naturverjüngungen nicht <i>standortgerechter* bzw nicht heimischer*</i> Arten/Provenienzen</li> <li>2. Förderung seltener, <i>heimischer*</i>, <i>standortgerechter*</i> Baumarten zur Bestandesbegründung unter erschwerten Bedingungen (z.B. Brombeerteppich, Wildverbiss);</li> <li>3. Erhaltung der Schutzfunktionen, <i>Wiederherstellung*</i> von degradierten Waldbeständen, Ergänzungspflanzungen zur Erreichung ökonomischer <i>Ziele*</i>;</li> <li>4. <i>Heimische Baumarten*</i> zur Förderung der <i>Biodiversität*</i> und Anpassung an das Klima.</li> </ol> <p>Zusatz: - <i>Arten (Beispiel Biber Äsungsflächen, Pflanzen von Weiden)</i>  - <i>Umwandlung oder Überführung von Niederwald</i>  - <i>Strukturierung des Bestandes</i></p>	<p>Zusatz „bzw nicht heimischer“ angenommen</p> <p>Zusatz „Arten“ nicht angenommen, da dieser Aspekt unter Punkt 4 mit einbegriffen ist</p> <p>Zusatz „Strukturierung des Bestandes“ unter Punkt 3 hinzufügen</p> <p>„Umwandlung/Überführung von Niederwald“ als separaten Punkt hinzufügen.</p>

10.2.3	(4) Streichen: Die bei der Pflanzung verwendeten Baumarten sind <i>heimisch*</i> und stammen von empfohlenen regionalen Genotypen, es sei denn, es gibt einen klaren zwingenden Grund der die Verwendung von <i>empfohlenen</i> nicht regionalen Genotypen oder <i>nicht-heimischen*</i> Arten rechtfertigt.	Textvorschlag angenommen
10.2.4	(4) Verbesserungsvorschlag: Wenn der <i>Forstbetrieb*</i> <i>empfohlenen</i> nicht regionale Genotypen <i>heimischer Baumarten*</i> verwendet, geschieht dies auf Basis jüngster Empfehlungen <i>der ANF forstlicher Forschungsanstalten</i> , vor allem in Bezug auf den Klimawandel.	Streichen von „empfohlen“ angenommen
10.3.3	(2) Mittelfristiges Ziel, <i>mind. 30% heimische Baumarten</i> anzustreben könnte <i>höher</i> sein. Bei der Regulierung der höheren Anteile nicht-heimischer BA-en wird auf den Zeitraum des üblichen Erntealters verwiesen (3. Bulletpoint), oben steht ‚Mittelfristig...‘. Das geht in jungen Beständen mit wenig heimischen BA-en u.U. nicht zusammen, weil eine Absenkung der Anteile dann erst in fernerer Zukunft stattfindet und nicht ‚mittelfristig‘. Der geforderte Anteil von mind. 30% heimische BA-en bei Pflanzungen erscheint niedrig.	Die aktuelle Formulierung kann irreführend sein, deshalb wird Indikator 10.3.3 in zwei neue Indikatoren geteilt: <i>„10.3.3. Die Pflanzung und Saat standortgerechter, nicht-heimischer Baumarten ist einzel- bis horstweise* in einem Umfang zulässig, der die langfristige Entwicklung der Bestände hin zu natürlichen Waldgesellschaften* nicht gefährdet.</i> <i>10.3.X. In nicht natürlichen Waldgesellschaften ist ein Anteil von mindestens 30% heimischen Baumarten anzustreben. Folgende Regelungen werden dabei beachtet (...).“</i>
10.6.1	Der Forstbetrieb verzichtet auf Düngung und Kalkung. (3) Die Kalkung hat auf sauren Böden eine stabilisierende Wirkung auf das Waldökosystem sowie auch eine positive Wirkung auf den Gewässerschutz. Rezente Bodenprobenahmen in Waldflächen habe sehr geringe pH-Werte gezeigt, teilweise unter 4. Wir würden es begrüßen das <i>Verbot der Kalkung aufzuheben und eine Kalkungsempfehlung in das FSC Lastenheft aufzunehmen</i> . Auch das Arbeitsblatt DVGW105 (s. 13) beschreibt diese Maßnahme: <i>„Kalkungen mit Naturmaterialien zur Kompensation von Immissionsbelastungen haben auf sauren Böden in der Regel eine stabilisierende Wirkung auf das Waldökosystem. In der Praxis sind Anwendungsmengen von bis zu 3 t/ha üblich. Durch Kalkungsmaßnahmen gefährdete Biotope, Gewässer und die unmittelbaren Uferbereiche der Gewässer sind auszuklammern. In Wasserschutzgebieten und Einzugsgebieten von Talsperren, die der Trinkwasserversorgung dienen, sollte der Talsperrenbetreiber/Wasserversorger über den Zeitpunkt, den flächenmäßigen Umfang einer Kalkungsmaßnahme, die Art des Ausbringens, die temporären Kalklagerplätze sowie die chemische Zusammensetzung des zum Einsatz kommenden Materials</i>	(3) und (1): Keine Änderung.  Falls es in Zukunft aufgrund von Boden- sowie Gewässerschutz in begründeten Fällen zu Kalkungen kommen sollte, würde diese Maßnahme durch ein Großherzogliches Reglement für alle betroffenen Forstbetriebe bindend werden. Prinzip 1 des FSC schreibt das Einhalten der Gesetze vor.

	<p><i>informiert werden“.</i></p> <p>(1) Verbesserungsvorschlag: „und Kalkung“ streichen.  <u>Begründung:</u> Die Kalkung ist auch eine Art Düngung.</p> <p>Während in Kriterium 10.6. die Rede von „vermeiden“ und „minimieren“ ist, wird im Prinzip 10.6.1. von „verzichten“ gesprochen, was eine weitaus größere Einschränkung ist. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass es in Zukunft aufgrund von Bodenschutz sowie Gewässerschutz in begründeten Fällen zu Kalkungen kommt. Des Weiteren ist eine geringe angepasste Düngung nach der Beseitigung u.a. von Weihnachtsbäumen nicht abwegig. Daher schlägt (1) folgende Neuformulierung dieses Prinzips vor: „Der Forstbetrieb verzichtet auf jegliche Düngung sofern keine höheren Umweltgüter eine solche verlangen.</p>	
10.10.1	<p>Rückgassenkonzept</p> <p>(2) Angaben zur Erschließung /Rückgassennetz würden einen deutlichen Mehrwert ergeben (Rückgassenabstände (40 vs 20m) und ggf. Breite, oder über Flächenanteil für Rückgassen in %).</p>	Keine Änderung
10.11.5	<p>Notfallsets</p> <p>(1) Es ist nicht ersichtlich weshalb nicht-gewerbliche Brennholzelbstwerber von der Auflage der Mitführung eines Notfallsets befreit sein sollen. Im Ökosystem Wald sollten alle Nutzer mit der gebotenen Sorgfalt vorgehen, dies gilt ganz besonders für geschützte Bereiche.</p>	Vorschlag angenommen. Die Auflage gilt auch für die nicht-gewerblichen Brennholzelbstwerber.
10.11.6	<p>Biologisch abbaubare Hydraulikflüssigkeiten</p> <p>(1) In ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebieten kann das erwähnte Stichdatum (1.1.2020) bereits heute als nichtig erklärt werden. Dies gilt ebenso für die sanitäre Schutzzone des Obersauerstausees.</p> <p>Zudem sei angemerkt, dass die formulierte Ausnahme für nicht-gewerbliche Brennholzwerbung nicht angebracht ist. Wie kann man als nicht-gewerblicher Brennholzwerber besser sicherstellen, dass der eingesetzte Traktor oder das eingesetzte Anbaugerät kein Öl verliert, als dies womöglich ein gewerblicher tut?  Demnach bedarf dieser Indikator einer Neuformulierung!</p>	Keine Änderung
10.11.7	<p>Tanken</p> <p>(1) Sofern überhaupt erlaubt – in der sanitären Schutzzone (I und II) des Obersauerstausees sowie in Trinkwasserschutzgebieten beispielsweise ist ein solcher Umgang mit einer wassergefährdenden Substanz verboten – sollte eine Betankung von Gerätschaften (Motorsäge, ...) nur unter Einhaltung größtmöglicher Vorsichtsmaßnahmen im Wald erfolgen. Die Betankung von Maschinen sollte unbedingt außerhalb des Waldes auf speziell für die Betankung vorgesehenen Plätzen erfolgen.  Demnach bedarf dieser Indikator unbedingt einer Neuformulierung!</p>	Keine Änderung

Anhang I: Definitionen	(4) Unter <i>schematische Verjüngungsverfahren*</i> werden neben <i>Kahlschlag*</i> auch Saum- und Schirmschlag aufgeführt. Saum- und Schirmschlag sind aber keine schematischen Verjüngungsverfahren.	Änderung wie folgt: „ <i>Schematische Verjüngungsverfahren</i> “ streichen und 10.5.2 wie folgt formulieren: „ <i>Zur Verjüngung erfolgt die Nutzung einzelstamm- bis hortsweise*. Die Fläche der horstweisen* Nutzung wird wie folgt geregelt: - In HCV3-Wäldern erfolgt die Nutzung nur einzelstammweise. (...)</i> “
Anhang I: Definitionen	Besondere Schutzwerte HVC4: (1) Verbesserungsvorschlag: „... einschließlich dem Schutz von Wassereinzugsgebieten...“ durch „...einschließlich dem Grundwasser- und Gewässerschutz“	Keine Änderung
Anhang I: Definitionen	Gewässer (1) Die Definition für „Gewässer“ sollte auf Artikel 2 des Wassergesetzes (loi modifiée du 19 décembre 2008 relative à l'eau) beruhen.	Keine Änderung
Anhang I: Definitionen	Kahlschlag (1) Hier bedarf es einer neuen Definition. Zudem sei angemerkt, dass im Rahmen des „Règlement grand-ducal modifié du 9 juillet 2013“ (Wasserschutzgebiete) die Größe des erlaubten Kahlschlags auf 25 Ar begrenzt ist.	Keine Änderung
Anhang I: Definitionen	Invasive Arten (1) Hier gilt es der aktuellen Gesetzgebung Rechnung zu tragen, insbesondere auch jener der EU.	Keine Änderung
Anhang I: Definitionen	Pestizide (1) Umfasst die Definition „Pestizide“ gleichzeitig die Begriffe „Pflanzenschutzmittel“ und „Biozide“? Die Definition sollte angepasst werden und der aktuell gültigen Gesetzgebung Rechnung tragen. In dieser wird ein Unterschied gemacht zwischen Pflanzenschutzmitteln und Biozide, welche beide unter den Sammelbegriff fallen. Die Biozide werden im vorliegenden Dokument weitestgehend außen vor gelassen, obwohl diese auch größeren Schaden für Wald, Mensch und Umwelt bewirken können.	Keine Änderung Die FSC-IC Definition von Pestiziden umfasst Biozide und Pflanzenschutzmittel.
Anhang I: Definitionen	Uferzone: Grenzbereich zwischen Festland und Gewässer sowie der jeweiligen Vegetation (1) Verbesserungsvorschlag: „Die Uferzone umfasst den Übergangsbereich zwischen Gewässer und umgebendem Land, unterliegt einem variablen Wasserstand und ist durch an den Standort angepasste Vegetation gekennzeichnet.“	Textvorschlag angenommen
Anhang II Zu 6.1.1 (s. 53)	Informationen über Umweltgüter - „Wasserhaushalt“ (1) Unter der Kolonne „Informationsquelle“ sollte „Wasserschutzgebiete“ durch „Schutzzonen laut Wassergesetz und Stauseegesetz“ ersetzt werden.  Folgende Ergänzungen sollten unter der Kolonne „Restriktionen für die Bewirtschaftungsmaßnahmen“ erfolgen:	Keine Änderung  Ergänzung „Empfehlungen der ANF“ beifügen. Prinzip 1 schreibt das Einhalten der Gesetze vor.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Empfehlungen der ANF</li> <li>- Wassergesetzgebung</li> <li>- Naturschutzgesetzgebung</li> </ul>	
Anhang II Zu 6.4	(1) Anmerkung: das Buch „Fische in Luxemburg“ wurde 2010 erweitert und aktualisiert.	Literaturhinweis aktualisieren
Anhang II Zu 7.2.2 und 8.2.1	<p>Checkliste „Management“ und „Monitoring“ Punkt B. Ökologisches, Schutz der Gewässer u. Uferzonen</p> <p>(1) Ein zusätzliches Monitoring erfolgt im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie durch die AGE. Daher sollte in der Kolonne „8.2.1. Monitoring: Beispiele für Erkenntnis- bzw. Datenquellen“, „Monitoring durch Naturschutz oder Fachbehörden“ durch „Monitoring durch Fachbehörden (AGE, ANF, ...), usw.“ ersetzt werden.</p>	Textvorschlag angenommen
Anhang II Zu 7.2.2 und 8.2.1	<p>Checkliste „Management“ und „Monitoring“ Punkt C. Ökonomisches, Dünger und Kalkung sowie Angeordneter Pestizideinsatz</p> <p>(1) Text muss neu verfasst werden. Siehe oben erwähnte Anmerkungen zu diesen Punkten. In der Kolonne „Überarbeitung“ sollte zu beiden Punkten „bei Anwendung“ stehen.</p>	Keine Änderung
Anhang II Zu Prinzip9	<p>Rahmenkonzept HCV – HCV4</p> <p>(1) „Wassereinzugsgebiet“ durch „Gewässern“ ersetzen</p> <p>(1) „Wälder in Trinkwasserschutzzonen I und II“ durch „Wälder in Trinkwasserschutzzonen I, II und III.“ ersetzen</p> <p>Ergänzend dazu, sollte noch aufgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Wälder entlang von Oberflächengewässern, im Zustrombereich beziehungsweise in der Nähe von Quellen und Brunnen sowie stehender Gewässer.“</li> <li>- Weitere im Rahmen der Wassergesetzgebung zu schützende Areale.</li> </ul> <p>(1) in der Kolonne: „Interessierte und betroffene Stakeholder“: „SEBES und Wassersyndikate“ durch „Betroffene mit Nutzungsrecht“ ersetzen. Hierunter fallen z.B. Wasserversorger mit Wasserentnahmerecht, Fischereipächter, Jagdpächter,....</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Die Entscheidung „Wälder in Trinkwasserschutzzonen III“ in die HCV4 mit einzubeziehen steht noch aus.</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Textvorschlag angenommen.</p>
Anhang III	<p>Gesetze</p> <p>(1) <u>Verbesserungsvorschlag:</u></p> <p>a) Loi <b>modifiée</b> du 19 décembre 2008 relative à l'eau</p> <p>b) Règlement grand-ducal <b>modifié</b> du 16 décembre 2011 déterminant les installations, travaux et activités interdites ou soumises à autorisation dans la zone de protection sanitaire II du barrage d'Esch-sur-Sûre</p>	Keine Änderung

	<p>(1) <u>Zusatz</u></p> <p>c) Loi modifiée du 27 mai 1961 concernant les mesures de protection sanitaire du barrage d'Esch-sur-Sûre</p> <p>d) RGD du 28 juillet 2017 portant création des zones de protection autour des captages d'eau souterraine Dreibuieren, Débicht et Laangegronn et situées sur les territoires des communes de Mersch, Fischbach, Larochette et Lintgen.</p> <p>e) RGD du 28 juillet 2017 portant création de zones de protection autour du captage d'eau souterraine Weilerbach et située sur le territoire de la commune de Berdorf.</p> <p>f) RGD du 28 juillet 2017 portant création de zones de protection autour des captages d'eau souterraine Lampbour, Giedgendall 1, Giedgendall 2, Lampicht, Auf Setzen 1 et Auf Setzen 4 et situés sur le territoire des communes de Betzdorf et Flaxweiler</p> <p>g) RGD du 28 juillet 2017 portant création de zones de protection autour du captage d'eau souterraine Weierchen et situées sur le territoire de la commune de Redange-sur-Attert.</p> <p>h) RGD du 28 juillet 2017 portant création des zones de protection autour des captages d'eau souterraine Schiessentümpel 1, Schiessentümpel 2 et Härebur 1 et situés sur les territoires des communes de Waldbillig et de la Vallée de l'Ernz.</p> <p>i) RGD du 28 juillet 2017 portant création de zones de protection autour du site de captage d'eau souterraine Meelerbur et situées sur le territoire de la commune de Berdorf.</p> <p>j) RGD du 5 février 2015 déclarant obligatoires les cartes des zones inondables et les cartes des risques d'inondation pour les cours d'eau de l'Alzette et de la Wark</p> <p>k) RGD du 5 février 2015 déclarant obligatoires les cartes des zones inondables et les cartes des risques d'inondation pour les cours d'eau de l'Attert, de la Roudbaach et de la Pall</p> <p>l) RGD du 5 février 2015 déclarant obligatoires les cartes des zones inondables et les cartes des risques d'inondation pour les cours d'eau de la Mamer et de l'Eisch</p> <p>m) RGD du 5 février 2015 déclarant obligatoires les cartes des zones inondables et les cartes des risques d'inondation pour les cours d'eau de la Moselle et de la Syre</p> <p>n) RGD du 5 février 2015 déclarant obligatoires les cartes des zones inondables et les cartes</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>RGD d) – i) hinzufügen</p> <p>RGD j)- o): nicht hinzufügen</p>
--	--	---

	<p>des risques d'inondation pour les cours d'eau de la Sûre inférieure, de l'Ernz blanche et de l'Ernz noire</p> <p>o) RGD du 5 février 2015 déclarant obligatoires les cartes des zones inondables et les cartes des risques d'inondation pour les cours d'eau de la Sûre supérieure, de la Wiltz, de la Clerve et de l'Our</p> <p>p) Règlement grand-ducal du 26 septembre 2017 relatif à la vente, à l'utilisation et au stockage des produits phytopharmaceutiques</p> <p>q) Loi modifiée du 4 septembre 2015 a) concernant certaines modalités d'application et les sanctions du règlement (UE) n° 528/2012 du Parlement européen et du Conseil du 22 mai 2012 concernant la mise à disposition sur le marché et l'utilisation des produits biocides; b) relative à l'enregistrement de fabricants et de vendeurs; c) abrogeant la loi modifiée du 24 décembre 2002 relative aux produits biocides</p>	<p>RGD p) hinzufügen (RGD de la Loi du 19.12.2014)</p> <p>Gesetz q) hinzufügen</p>
--	---	--

### 3. Weitergang

---

Die gemäß Tabelle 1 beschlossenen Änderungen werden bei der Ausarbeitung des finalen Standardentwurfs natürlich berücksichtigt. Dieser soll im 1ten Semester 2018 der SDG Arbeitsgruppe sowie der FSC-LU Vollversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.